

Die Rechte, die Verpflichtungen der Eltern, der gesetzliche Hintergrund der Kontaktpflege der Eltern mit der Schule in der Republik Ungarn

Unterrichtsgesetz (Ug.) 13-14 §

Ug. 14.§ (2)

Ug. 59.§, Regierungsverordnung über die Arbeit der Erziehungsbildungseinrichtungen (R) 30/A § R. 3 §

Schulpflicht in Ungarn:

bei den Schülern, die Ihr Lernen vor 1998 begannen, 16 Jahre

Bei den Schülern, die später ins Schulsystem gekommen sind, 18 Jahre

Die Rechte der Eltern:

- Freie Wahl der Bildungsinstitutionen
- Zugriff auf das pädagogische Programm der Einrichtung
- Regelmäßige Benachrichtigung über die Entwicklung, das Benehmen, schulische Leistungen ihres Kindes
- Antwort auf ihre schriftlichen Fragen in 15 Tagen
- Die Eltern
- können mit der Zustimmung des Schulleiters an Stunden teilnehmen
- können in die Elternvertretung wählen und gewählt werden
- können über ihre Interessen Entscheidungen treffen
- können sich an den ministerialen beauftragten wenden

Die Verpflichtungen der Eltern:

- Sie sollen für die Bedingungen zur körperlichen, geistigen, emotionellen und moralische Entwicklung ihres Kindes sorgen
- Sie sollen die Schulpflicht-Leistung ihres Kindes sichern
- Sie sollen die schulischen Leistungen ihres Kindes verfolgen
- Sie sollen mit den Pädagogen ihres Kindes einen regelmäßigen Kontakt pflegen
- Sie sollen bei der Eingliederung ihres Kindes in die Bildungseinrichtung helfen
- Sie sollen im Interesse der Durchsetzung der rechte ihres Kindes alles tun
- Sie sollen die Menschenwürden der Beamten der Bildungseinrichtung beachten

Elternorganisationen:

Elternbeirat:

Die Eltern könne zur Durchsetzung ihrer Rechte Elternorganisationen zustande bringen.

Sie können über ihr Funktionssystem Entscheidungen treffen

Sie können die Aufstellung des eigenen Schulsystems anregen

Sie können die Durchsetzung der Schülerrechte verfolgen

Sie können den Schulleiter bei Erziehungsfragen um Informationen bitten

Sie können an Lehrerkonferenzen mit Beratungsrecht teilnehmen

Sie haben Einverständnisrecht bei der Annahme des pädagogischen Programms und der Hausordnung der Einrichtung

Schulstuhl:

Ziel: die Förderung der Zusammenarbeit

Die Mitglieder Bestehen im gleichen Maße aus dem Lehrkörper, Elternorganisationen, Schülerselbstverwaltung und dem Schulträger.

Sie haben Einverständnisrecht bei der Annahme der Organisations- und Arbeitsregelung und der Hausordnung.

Sie haben Begutachtungsrecht bei der Erziehungsordnung der Schule

Sie haben Vorschlaggeberrecht auf die Person des Schulleiters und auf dessen Leitungsmethoden.



Socrates

Dieses Projekt wurde mit Unterstützung der Europäischen Kommission finanziert.
Die Verantwortung für den Inhalt dieser Veröffentlichung (Mitteilung) trägt allein der Verfasser; die Kommission haftet nicht für die weitere Verwendung der darin enthaltenen Angaben.